

Satzung



Verein zur
Erhaltung der
Zwingenberger
Traditionskerb

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Vereinsregister, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 a Leitbild des Vereins
- § 2 b Satzungsinhalte
- § 3 Ziele und Zwecke des Vereins
- § 4 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Begünstigungen, Vereinseigentum
- § 5 a Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 b Ehrenmitgliedschaft, Ehrbezeichnungen, Fördermitgliedschaft
- § 5 c Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 d Ruhen der Mitgliedschaft
- § 5 e Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss aus dem Verein
- § 5 f Rückgabe von Vereinseigentum
- § 6 a Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge, Entgelte, Pauschalen, Rückforderungen, Fördermitgliedschaft
- § 6 b Ehrungen
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 a Mitgliederversammlungen
- § 8 b Leitung, Protokoll, Beschlussfähigkeit
- § 8 c Anträge, Wahlvorschläge
- § 9 a Vorstand
- § 9 b Beisitzer
- § 9 c Ausschüsse
- § 9 d Kassenprüfer
- § 9 e Besondere Vertreter
- § 10 Haftung
- § 11 Datenschutz
- § 12 Auflösung des Vereins, Notvorstand
- § 13 Gültigkeit, Gründungsmitglieder

[§ 1]

Name, Vereinsregister, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 17.03.2019 gegründete Verein führt folgenden Vereinsnamen:
"Verein zur Erhaltung der Zwingenberger Traditionskerb"
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz "e. V." am Ende des Vereinsnamens tragen.
3. Sitz des Vereins ist in 64673 Zwingenberg an der Bergstraße.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

[§ 2 a]

Leitbild des Vereins

1. Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, die Werte, die für ein soziales Miteinander in Europa stehen, zu achten und für diese Werte uneingeschränkt Position zu beziehen.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

[§ 2 b]

Satzungsinhalte

1. Diese Satzung ist gendergerecht verfasst. Sofern im Satzungstext die männliche Form verwendet wurde, steht diese aus Gründen der Lesbarkeit stellvertretend für Personen beiderlei biologischen Geschlechts.
2. Die Begrifflichkeit "Vereinsjahr" in dieser Satzung ist mit dem Geschäftsjahr identisch.
3. Der "geschäftsführende Vorstand" ist in dieser Satzung immer konkret zu benennen.
Mit "Vorstand" wird der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand als Gesamtvorstand ausgedrückt.

[§ 3]

Ziele und Zwecke des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Zwecke des Vereins sind die Förderung ...

des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
des traditionellen Brauchtums,
der Toleranz,
des Völkerverständigungsgedankens,
des Umweltschutzes,
der Landschaftspflege und
der Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen

... im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 23 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

die Förderung/Durchführung der alljährlich am dritten Sonntag
im August stattfindenden traditionellen Zwingenberger Kirchweih;

die Förderung/Durchführung von Maßnahmen im Rahmen
von Cittaslow;

die Pflege des Liedgutes;

die Förderung von Veranstaltungen der Stadt Zwingenberg durch
ehrenamtliche Unterstützung;

die Förderung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen
anderer Zwingenberger Vereine durch ehrenamtliche Unterstützung;

die Förderung/Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
für Kinder, Jugendliche und Senioren;

die Förderung/Durchführung von Veranstaltungen, die ausschließlich mildtätige Zwecke verfolgen;

die Förderung/Unterstützung des Austauschs mit ehrenamtlich tätigen Vereinen benachbarter Kommunen;

die Förderung/Unterstützung des ehrenamtlichen Austauschs mit anderen hessischen Vereinen und/oder gemeinnützigen hessischen Organisationen;

die Förderung/Durchführung des interkommunalen Austausches mit anderen Partnerstädten in der Europäischen Union (EU);

[§ 4]

Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Begünstigungen, Vereinseigentum

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
3. Alle Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
4. Die Organe des Vereins haben Anspruch auf eine Ehrenamtspauschale, deren maximale Höhe der aktuellen Rechtslage zu entsprechen hat. Des Weiteren darf die Inanspruchnahme die Ziele und dem Zweck dieses Vereins und deren Gemeinnützigkeit nicht zuwiderlaufen. Eine Auszahlung ist nur bei aktueller Liquidität des Vereins möglich.
5. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein unterstützt in einem vorher festgelegten organisatorischen/finanziellen Rahmen seine Vereinsmitglieder bei der gemeinsamen Wahrnehmung von Veranstaltungen zur politischen oder kulturellen Meinungsbildung.

7. Gegenständliches Vereinseigentum kann an Mitglieder in besonderen Fällen verliehen werden. Eine Benutzung darf nicht zweckentfremdet werden. Für die Ausleihe ist ein Entgelt an den Verein zu entrichten. Für entstandene Schäden im Rahmen der Ausleihe ist das Mitglied ersatzpflichtig. Näheres wird im Rahmen einer Abgabenordnung geregelt.
8. Alle Mitglieder haben mit ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen oder Vereinseigentum.

[§ 5 a]

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden.
2. Körperlich eingeschränkte Menschen können barrierefrei aufgenommen werden.
Geschäftsunfähige Menschen können kein Vereinsmitglied werden.
3. Ein Aufnahmeantrag ist grundsätzlich schriftlich einzureichen.
Bei beschränkt geschäftsfähigen Menschen ist ein Aufnahmeantrag grundsätzlich vom gesetzlichen Vertreter einzureichen. Die Einreichung hat beim geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen.
4. Nach Antragseingang entscheidet über die Aufnahme und über die Ablehnung der Vorstand. Eine Ablehnung, die einer Begründung bedarf, ist in einfacher schriftlicher Form dem Antragstellenden zuzuleiten.

[§ 5 b]

Ehrenmitgliedschaft; Ehrbezeichnungen; Fördermitgliedschaft

1. Nur die ordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Bei Vereinsmitgliedern ist ein fristgerecht eingereichter Antrag zur ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend.

3. Nichtvereinsmitglieder können ausschließlich durch einen Antrag des geschäftsführenden Vorstandes in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden.
4. Beschlüsse zur Ernennung bei Vereinsmitgliedern sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bindend. Stimmgleichstand führt zur Ablehnung.
5. Beschlüsse zur Ernennung bei Nichtvereinsmitgliedern ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bindend. Stimmgleichheit führt zur Ablehnung.
6. Der Vorstand kann nach einstimmigen Beschluss Ehrbezeichnungen an Mitglieder und Nichtmitglieder vergeben. Ehrbezeichnete Personen sind keine Ehrenmitglieder.
7. Der Vorstand kann nach einstimmigen Beschluss Fördermitglieder in den Verein aufnehmen. Fördermitglieder haben an Mitgliederversammlungen Anwesenheitsrecht, jedoch kein Antrags- oder Stimmrecht. Fördermitglieder können nicht in den Vorstand und nicht als Versammlungsleiter gewählt werden.

[§ 5 c]

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist für alle Mitglieder jederzeit zulässig.
2. Der Austritt ist gegenüber einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Für das jeweilige Vereinsjahr ist nur die Austrittserklärung bis spätestens 01. Dezember bindend.
4. Eine Austrittserklärung zu einem rückwirkenden Geschäftsjahr ist ausgeschlossen.
5. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls bei verstorbenen Mitgliedern.
6. Mitglieder, die bei ihrem Austritt ein Vorstandsamt innehaben, haben ihren Austritt schriftlich mit einer Rechenschaftserklärung vorzulegen.

[§ 5 d]

Ruhen der Mitgliedschaft

1. Auf schriftlichen Antrag des Mitglieds kann ein zeitlich begrenztes Ruhen der Mitgliedschaft durch den geschäftsführenden Vorstand geprüft und entsprochen werden.
2. In besonderen Fällen kann vom geschäftsführenden Vorstand auch ohne Antrag des betroffenen Mitglieds ein zeitlich begrenztes Ruhen einer Mitgliedschaft ausgesprochen werden.
3. Mit dem Ruhen der Mitgliedschaft in besonderen Fällen bleibt auch eine Beitragszahlung frei. Weitere Rechte und Pflichten werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
4. Die Rechte eines Mitglieds ruhen auch dann, wenn dieses seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz einmaliger Aufforderung nicht nachkommt, bzw. Teilzahlungen nicht einhält.

[§ 5 e]

Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss aus dem Verein

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann bei wichtigen Gründen auch durch Ausschluss aus dem Verein festgelegt werden.
2. Wichtige Gründe sind insbesondere ...
 - ein schädigendes Verhalten gegenüber den Leitlinien;
 - ein schädigendes Verhalten gegenüber den Zielen des Vereins;
 - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten;
 - Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr;
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Widerspruch zu, den dieser schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten hat. Über den Widerspruch entscheidet eine Mitgliederversammlung endgültig.

5. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung des Ausschlusses durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung des Vereinsausschlusses bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

[§ 5 f]

Rückgabe von Vereinseigentum

1. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet sich das ehemalige Mitglied zur Rückgabe von Vereinseigentum, das sich in dessen Besitz befindet. Eine Rückgabe hat an den Vorstand zu erfolgen.
2. Das Vereinswappen, bzw. ein Vereinslogo/Schriftzug an Bekleidungsstücken bleiben auch nach einem Austritt Eigentum des Vereins und sind von den Bekleidungsstücken vollständig zu entfernen.

[§ 6 a]

Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge, Entgelte, Pauschalen, Rückforderungen, Fördermitgliedschaft

1. Bei Eintritt in den Verein wird kein Aufnahmebeitrag fällig.
2. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.
3. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind von den jährlichen Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeiten entscheidet die Mitgliedsversammlung.
5. In begründeten Härtefällen von Vereinsmitgliedern ist der geschäftsführende Vorstand befugt, mit diesen Vereinsmitgliedern eine perspektivische Beitragszahlung zu vereinbaren.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Spenden und Fördergelder entgegenzunehmen. Ein Ausstellen von Spendenbescheinigungen wird vom jeweiligen Stand der aktuellen Gemeinnützigkeit des Vereins abhängig gemacht.

7. Der Vorstand ist berechtigt, "symbolische Entgelte" festzulegen, sofern sie den Vereinszielen und -zwecken nicht widersprechen.
8. Zur Vereinfachung der Vereinsführung werden von dem Vorstand die fälligen Mitgliederbeiträge durch SEPA-Lastschrift eingezogen. Der Termin der Fälligkeit des Beitrages ist der Buchungstermin des SEPA Lastschriftverfahrens. Dieses ist festgelegt auf den ersten Bankarbeitstag des Monats April. Wird aus gesetzlichen oder banktechnischen Gründen das Zahlungsverfahren geändert oder angepasst, gelten die vorstehenden Regelungen vom inhaltlichen Sinn her weiter.
9. Bei offenen Rückforderungen nach Austritt, Beendigung oder Ausschluss eines Mitgliedes, entscheidet der geschäftsfähige Vorstand unter ökonomischer Betrachtung die weiteren rechtlichen Schritte einer Durchsetzung.

[§ 6 b] **Ehrungen**

1. Mitglieder sind für ihre langjährige Mitgliedschaft im Verein zu ehren.
2. Eine langjährige Mitgliedschaft begründet sich im Turnus von jeweils 10 und 25 Jahren.
3. Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um ... die Tradition,
oder den Verein
... erworben haben, können ausgezeichnet werden.
4. Ehrungen werden durch den Vorstand nach einer Prüfung und nach Beschluss mit einfacher Mehrheit verliehen.
5. Der Vorstand kann durch Beschluss auch Auszeichnungen wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden ist.

[§ 7]
Organe des Vereins

1. Die Pflichtorgane des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung (§ 8ff dieser Satzung)
der geschäftsführende Vorstand (§ 9ff dieser Satzung)

2. Weitere Organe des Vereins können sein:

der erweiterte Vorstand (§ 9ff dieser Satzung)
die Beisitzer (§ 9 b dieser Satzung)
die Ausschüsse (§ 9 c dieser Satzung)
die Kassenprüfer (§ 9 d dieser Satzung)
ein besonderer Vertreter (§ 9 e dieser Satzung)

[§ 8 a]
Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

2. Innerhalb des 1. Quartals des jeweiligen Vereinsjahrs ist die Terminierung der ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand festzulegen. Eine wiederkehrende Festlegung (z. Bsp. der dritte Sonntag im Februar) ist möglich, aber nicht bindend.

3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens fünf Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

4. Alle Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich und unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen.

5. Die Einladungsfrist zur ordentlichen Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage. Die Einladungsfrist zur außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.

6. In der Einladung ist ein Termin und eine Örtlichkeit am Vereinssitz zu benennen, die von einer hohen Mitgliederanzahl zumutbar wahrgenommen werden kann.
7. Eine Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ausschließlich schriftlich. Andere Zustellarten (z. Bsp. mündlich, elektronisch, Aushang, Veröffentlichungen und ähnliches) sind nicht zulässig.
8. Die Einberufung und die Durchführung einer virtuellen oder Online-Mitgliederversammlung ist möglich, sofern eine problemlose Durchführung und Protokollierung gewährleistet und die hierzu erforderlichen hardware- und softwaretechnischen Voraussetzungen bei jedem Mitglied vorliegen.

[§ 8 b]

Leitung, Protokoll, Beschlussfähigkeit

1. Die Leitung in jeder Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich dem ersten Vorsitzenden. Bei dessen Verhinderung leitet die Mitgliederversammlung der zweite Vorsitzende.
2. Sollten beide Vereinsvorsitzende verhindert sein, ist Versammlungsleiter ein anwesendes Ehrenmitglied oder ein Mitglied, welches von der Mitgliederversammlung hierzu bestimmt wird.
3. Ein Versammlungsleiter ist von der Mitgliederversammlung immer zu bestimmen, wenn Vorstandswahlen anstehen. Kandidatur und Wählbarkeit des Versammlungsleiters zu einem Wahlamt ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
4. Die Schriftführung und Protokollierung jeder Beschlussfassung in allen Mitgliederversammlungen ist vom Vorstand zu gewährleisten. Kann dies nicht erfolgen, bestimmt die Mitgliederversammlung den Schriftführer. Das fertiggestellte Protokoll ist im Original vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.
5. Jede Mitgliederversammlung, die formal einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

6. Jede Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben, sowie Änderungen zur Satzung oder des Vereinszwecks beschließen. Ein Beschluss ist gefasst, wenn die "einfache Mehrheit" der Anwesenden zugestimmt haben, Stimmengleichheit führt zur Ablehnung. Davon ausgenommen ist eine Beschlussfassung zur Vereinsauflösung (siehe § 12 dieser Satzung).
7. Alle anderen Beschlüsse in den Mitgliederversammlungen können mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmengleichheit.

[§ 8 c]

Anträge, Wahlvorschläge

1. Anträge für die Mitgliederversammlungen können gestellt werden:

von allen volljährigen Mitgliedern,
von den gesetzlichen Vertretern beschränkt geschäftsfähiger Mitglieder,
vom Vorstand
2. Die Abgabefrist für Anträge zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung beträgt 8 Tage vor dem angesetzten Termin.
3. Die Abgabefrist für Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt 8 Tage vor dem angesetzten Termin.
4. Anträge sind inhaltlich nicht formgebunden, müssen aber innerhalb der genannten Frist beim Vorstand eingegangen sein.
5. Die Art und Weise für eine Antragszustellung (z. Bsp. postalisch, per E-Mail, etc.) ist bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung festzulegen.
6. Spontane Anträge zur Satzungsänderung in einer Mitgliederversammlung sind nicht möglich.
7. Anträge, die nach Fristablauf beim Vorstand eingehen, sind in einer Mitgliederversammlung grundsätzlich gegenstandslos. Eine nachträgliche Berücksichtigung verspätet eingehender Anträge kann auch von der Mitgliederversammlung nicht beschlossen werden.

8. Volljährige Mitglieder, die aus dringenden Gründen der Mitgliederversammlung nicht beiwohnen können, können sich auch schriftlich zur Wahl stellen. Die Frist zur Einreichung endet mit Beginn der Mitgliederversammlung. Die schriftliche Einreichung kann postalisch dem geschäftsführenden Vorstand zugestellt oder durch Dritte vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter übergeben werden.

[§ 9 a]
Vorstand

1. Der geschäftsführende Vereinsvorstand besteht aus:

der/dem Vorsitzenden
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
einer Kassenwartin oder einem Kassenwart
einer stellvertretenden Kassenwartin oder einem
stellvertretenden Kassenwart
einer Schriftführerin oder einem Schriftführer
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Rechts- und Geschäftsverkehr.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die/Der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand kann mit Beisitzern erweitert werden. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand bilden sodann einen Gesamtvorstand.
5. Der Vorstand führt den Verein im Sinne der Satzung und gemäß allen Beschlüssen der Mitgliederversammlungen.
6. Beschlüsse im Vorstand gelten mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende endgültig.
7. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

8. Der Vorstand kann für das Vereinsjahr eine Geschäftsordnung festlegen. § 11 dieser Satzung ist entsprechend zu berücksichtigen.
9. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt.
10. Der jeweils gewählte Vorstand verbleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

[§ 9 b] **Beisitzer**

1. Beisitzer/innen unterstützen die Vorstandsarbeit. Sie ergänzen den Vorstand, ohne hierbei geschäftsführend tätig zu sein. Die Beisitzer können gebildet werden aus bis zu acht (8) Mitgliedern des Vereines.
2. Die gewählten Beisitzer/innen sind nur für ihren Funktionsbereich und nur gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich.
3. Die Beisitzer/innen werden werden für jeweils drei Jahre gewählt.

[§ 9 c] **Ausschüsse**

1. Zur Unterstützung in bestimmten Vereinsangelegenheiten kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse bilden. Die Bildung eines Ausschusses durch die Mitgliederversammlung kommt immer in Fällen einer bevorstehenden Vereinsauflösung oder bei Rücktritt des geschäftsführenden Vorstandes in Betracht.
2. Eine Mitgliederanzahl, der Auftrag und der Zeitrahmen müssen für die Bildung eines Ausschusses hierbei hinreichend bestimmt sein.
3. Von der Mitgliederversammlung für einen Ausschuss bestimmte Beisitzer/innen, sind nur für ihren Aufgabenbereich und nur gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

4. Zur Unterstützung der Vorstands- und der Vereinsarbeit können Ausschüsse auch vom Vorstand gebildet werden. Sie ergänzen, in einem zu bestimmenden begrenzten Zeitraum den Vorstand, ohne hierbei geschäftsführend tätig zu sein. Vom Vorstand für einen Ausschuss bestimmte Beisitzer/innen sind nur für ihren Funktionsbereich und nur gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich.

[§ 9 d]
Kassenprüfer

1. Kassenprüfer des Vereins werden in der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand oder den Ausschüssen angehören.
3. Die Kassenprüfer werden jeweils jährlich gewählt.
4. Es ist von den Kassenprüfern ein Kassenprüfbericht mündlich der Mitgliederversammlung vorzutragen und schriftlich zu Protokoll zu geben. Nur dieser Kassenprüfbericht ist Grundlage für eine Entlastung des Vorstandes.

[§ 9 e]
besondere Vertreter

1. Besondere Vertreter sind Organe des Vereins, unterstützen diesen und zeichnen sich durch eine überdurchschnittliche Fach- und Sachkompetenz aus.
2. Nur Mitglieder des Vereins können besondere Vertreter werden.
3. Ihre Wahl erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Die, dem besonderen Vertreter übertragene Geschäfte und eingeräumte Vertretungsbefugnis, müssen von der Mitgliederversammlung hinreichend bestimmt sein. Besondere Vertreter und seine Vertretungsbefugnis sind in das Vereinsregister einzutragen.

[§ 10]

Haftung

1. Der Verein, seine Organe und Mitglieder haften nur mit dem Vermögen des Vereins.
2. Die Vereinshaftung ist zusätzlich mit erforderlichen Versicherungspolicen entsprechend abzusichern. Der Vorstand hat die Notwendigkeit zum Abschluss erforderlicher Versicherungen jährlich zu prüfen.
3. Eine Haftung des Vorstandes richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
4. Der Verein hat Haftungsansprüche bei Mitgliedern zu prüfen, die Aufgaben des Vereins wahrnehmen und hierbei einen Schaden erleiden, oder Aufgaben des Vereins wahrnehmen und hierbei einen Schaden verursachen. Alle Mitglieder haben einen Anspruch auf Freistellung von der Haftung gegen den Verein.

[§11]

Datenschutz

1. Die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz sind vom Verein im elektronischen Verkehr und für die interne und externe Geschäftsführung des Vereins zu beachten.
2. Auf der Beitrittserklärung zur Mitgliedschaft ist auf dem Formular der vom Verein einzuhaltende Umgang mit mitgliedsbezogenen Daten entsprechend ausgewiesen und wird vom Mitglied mit erfolgreicher Unterschrift anerkannt.
3. Der Vorstand hat sich hinsichtlich den Datenschutzregelungen ständig auf den neusten Stand zu halten. Dieses kann erfolgen durch Fortbildungsseminare und sonstige Erfahrungsaustauschveranstaltungen. Hierbei entstandene Kosten sind vom Verein zu tragen.
4. Der Verein hat eine Datenschutzordnung. Diese ist Teil der Geschäftsordnung (§ 9a Nr. 8 dieser Satzung) und vom Vorstand entsprechend der aktuellen gesetzlichen Lage zu erstellen.

[§ 12]

Auflösung des Vereins; Notvorstand

1. Sofern eine Auflösung des Vereins bevorsteht, ist von der Mitgliederversammlung ein Ausschuss einzurichten. § 9 c Nr. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
2. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn dies 75 % + 1 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschließen.
3. Der Verein gilt bei gleichzeitigem Austritt aller Mitglieder, oder aus rechtlichen Gründen, oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, ebenfalls als aufgelöst.
4. Im Falle der Auflösung hat der Vorstand die Pflicht, die Auflösung zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden oder die notwendigen rechtlichen Schritte einzuleiten.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das gesamte Vereinsvermögen dem Hospiz Bergstraße gGmbH in Bensheim übertragen.
6. Ist der Verein ohne handlungsfähigen Vorstand, so ist die Notbestellung von Vorstandsmitgliedern beim Amtsgericht zu beantragen.
7. Zur Notbestellung von Vorstandsmitgliedern ist jedes Vereinsmitglied antragsberechtigt. Ein Antrag ist schriftlich beim zuständigen Amtsgericht einzureichen, oder dort dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu Protokoll zu geben."
8. Sofern sich Vereinsmitglieder bereit erklären, das Amt des Notvorstandes zu übernehmen, so kann dies schriftlich im Antrag mitgeteilt werden.

[§ 13]

Gültigkeit, Gründungsmitglieder

1. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins von den anwesenden Gründungsmitgliedern durch mehrheitlichen Beschluss für gültig erklärt.
2. Die Gründungsversammlung hat folgende sieben Mitglieder für eine Unterzeichnung dieser Satzung bestimmt:

1)

Giacomo Tascia

Giacomo Tascia

2)

Dirk Schuchmann

D. Schuchmann

3)

Christa Fythes

Chr. Fythes

4)

Alfred Wüsch

A. Wüsch

5)

Patrick Speckhardt

Patrick Speckhardt

6)

Patricia Schuchmann

P. Schuchmann

7)

ANDREAS MAYER

Andreas Mayer

Zwingenberg, den 17. März 2019

